



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

stellungnahmen@sozialministerium.at

Wien, 20. März 2017
ZVR-Zahl: 975476156

Betrifft: Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, das GSVG, das BSVG und das EStG 1988
geändert werden (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz – SV-ZG)

GZ.: BMASK-21119/0002-II/A/1/2017

Der Österreichische Landarbeiterkammertag nimmt zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Der Gesetzgeber hat sich die Schaffung von Rechtssicherheit bei der Abgrenzung von selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit mit Bindungswirkung, zum Ziel gesetzt. Der Österreichische Landarbeiterkammertag sieht jedoch in dem Gesetzesentwurf einen enormen Verwaltungsmehraufwand, da es zu einer unnötigen Aufblähung der Verwaltung kommt. Die beigelegte Folgenabschätzung berücksichtigt hauptsächlich die finanziellen Folgen beim Bund, die zusätzlich zu erwartenden Kosten bei den beteiligten Versicherungsträgern wurden außer Betracht gelassen. Bedingt durch die vielen Verweise und die Einbindung sämtlicher Behörden, ist die Flüssigkeit des Gesetzestextes nicht mehr gewährleistet.
Wenn man wirklich die Regelungsflut und die Bürokratie eindämmen will, müsste man die Anknüpfungstatbestände für Versicherungspflicht und -zuordnung so klar regeln, dass Normadressaten dies verstehen. Weiters sollte man auch den Anknüpfungstatbestand des „abhängigen“ und „freien Dienstnehmer“ sozialversicherungsrechtlich zusammenführen.
2. Es wird eine formale Prüfung im Vorhinein vorgenommen, wohingegen der wahre wirtschaftliche Gehalt der Vereinbarung erst in der Realität erkennbar ist. Erst durch die tatsächliche Ausübung wird ersichtlich, ob eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Der Österreichische Landarbeiterkammertag hegt die Befürchtung, dass der Rechtsmissbrauch der Scheinselbständigkeit durch eine vorangehende Formalprüfung nicht aufgedeckt, sondern eher legitimiert wird.
Aus diesen Überlegungen spricht sich der Österreichische Landarbeiterkammertag ausdrücklich gegen die geplanten Regelungen aus.

Der Vorsitzende:

Der Generalsekretär:

Präsident Ing. Andreas Freistetter e.h.

Mag. Walter Medosch e.h.